

V e r o r d n u n g

zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes an der Kyll

(Gewässer II. Ordnung)

für das Gebiet der Verbandsgemeinde Trier-Land (Landkreis Trier-Saarburg), für das Gebiet der Verbandsgemeinden Speicher, Bitburg-Land, Kyllburg und Stadt Bitburg (Eifelkreis Bitburg-Prüm) und für das Gebiet der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll (Landkreis Vulkaneifel) sowie für das Gebiet der kreisfreien Stadt Trier

Aufgrund des § 31 b des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1746) und des § 88 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz -LWG-) vom 22. Januar 2004 (GVBl. 2004, S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GVBl. 2005, S. 98), wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz als zuständige Wasserbehörde verordnet:

§ 1

Grundlage

- (1) Für die Kyll im Bereich der Verbandsgemeinde Trier-Land (Landkreis Trier-Saarburg), im Bereich der Verbandsgemeinden Speicher, Bitburg-Land, Kyllburg und Stadt Bitburg (Eifelkreis Bitburg-Prüm), im Bereich der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll (Landkreis Vulkaneifel) sowie im Bereich der kreisfreien Stadt Trier wird ein Überschwemmungsgebiet festgestellt.
- (2) Die Feststellung des Überschwemmungsgebietes dient
 - der Regelung des Hochwasserabflusses, insbesondere dem schadlosen Abfluss des Hochwassers und der für den Hochwasserschutz erforderlichen Wasserrückhaltung,
 - der Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Struktur des Gewässers und seiner Überflutungsflächen
 - der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe
 - der Erhaltung oder Wiederherstellung natürlicher Rückhalteflächen und
 - der Vermeidung und Minderung von Schäden durch Hochwasser.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich an der **rechten Kyllseite** beginnend an der Grenze zu Nordrhein-Westfalen bei Kyllkilometer 111,8 (Gemeinde Stadtkyll) bis zur Ortslage Ehrang bei Kyllkilometer 1,5 (Stadt Trier) auf Grundstücke

1. der Gemarkung Stadtkyll, Fluren 1, 3, 6, 7, 8, 11

2. der Gemarkung Jünkerath, Fluren 3, 6, 7, 8, 9, 14, 15,16
3. der Gemarkung Gönnersdorf, Fluren 1, 3
4. der Gemarkung Lissendorf, Fluren 6, 7, 8
5. der Gemarkung Oberbettingen, Fluren 3, 4
6. der Gemarkung Hillesheim, Fluren 17, 18
7. der Gemarkung Bolsdorf, Fluren 1, 11, 12
8. der Gemarkung Niederbettingen, Fluren 1, 2, 3
9. der Gemarkung Dohm-Lammersdorf, Fluren 7, 10
10. der Gemarkung Bewingen, Fluren 1, 2, 3
11. der Gemarkung Pelm, Fluren 1, 5, 6, 8, 9, 10, 13
12. der Gemarkung Gerolstein, Fluren 4, 6
13. der Gemarkung Lissingen, Fluren 3, 5, 6
14. der Gemarkung Büscheich, Flur 4
15. der Gemarkung Birresborn, Fluren 33, 34, 36, 39, 42 und 43
16. der Gemarkung Mürlenbach, Fluren 5, 19, 20, 21
17. der Gemarkung Densborn, Fluren 21, 22, 25, 26, 28
18. der Gemarkung Usch, Fluren 6, 7, 8
19. der Gemarkung St. Thomas, Fluren 1, 3, 6, 9, 11, 12, 15, 16
20. der Gemarkung Kyllburg, Fluren 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15, 16, 17
21. der Gemarkung Malberg, Fluren 1, 2, 3
22. der Gemarkung Malbergweich, Flur 5
23. der Gemarkung Fließem, Fluren 2, 3, 4
24. der Gemarkung Erdorf, Fluren 6, 7, 8, 9, 10
25. der Gemarkung Matzen, Flur 3
26. der Gemarkung Irsch, Flur 1
27. der Gemarkung Mötsch, Flur 1
28. der Gemarkung Hüttingen an der Kyll, Fluren 11, 12, 13, 15
29. der Gemarkung Gondorf, Flur 7
30. der Gemarkung Röhl, Fluren 2, 3, 4
31. der Gemarkung Sülz, Flur 4
32. der Gemarkung Dahlem, Fluren 1, 2
33. der Gemarkung Ittel, Fluren 2, 4, 7, 8
34. der Gemarkung Hofweiler, Fluren 5, 8
35. der Gemarkung Kordel, Fluren 1, 3, 4, 17, 18, 19, 20, 22, 33, 35, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 46
36. der Gemarkung Pfalzel, Fluren 1, 2
37. der Gemarkung Ehrang, Flur 9.

(2) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich an der **linken Kyllseite** beginnend an der Grenze zu Nordrhein-Westfalen bei Kyllkilometer 111,8 (Gemeinde Stadtkyll) bis zur Ortslage Ehrang bei Kyllkilometer 1,5 (Stadt Trier) auf Grundstücke

1. der Gemarkung Stadtkyll, Fluren 1, 2, 3, 6, 8, 11
2. der Gemarkung Jünkerath, Fluren 1, 3, 6, 8, 10, 11, 14, 15, 16
3. der Gemarkung Gönnersdorf, Fluren 1, 3
4. der Gemarkung Birgel, Fluren 1, 5, 7
5. der Gemarkung Oberbettingen, Flur 3
6. der Gemarkung Hillesheim, Fluren 15, 16, 17, 18
7. der Gemarkung Bolsdorf, Fluren 1, 9, 10, 11, 12
8. der Gemarkung Dohm-Lammersdorf, Fluren 6, 7, 10
9. der Gemarkung Rockeskyll, Fluren 11, 14, 15

10. der Gemarkung Pelm, Fluren 1, 12, 13, 21, 22
11. der Gemarkung Gerolstein , Fluren 7, 8, 9, 10
12. der Gemarkung Lissingen, Fluren 4, 5, 6
13. der Gemarkung Büscheich, Flur 4
14. der Gemarkung Birresborn, Fluren 33, 34, 36, 39, 42
15. der Gemarkung Mürlenbach, Fluren 5, 6, 7, 8, 18, 19
16. der Gemarkung Densborn, Fluren 21, 25, 26, 27, 28, 30, 31
17. der Gemarkung Zendscheid, Fluren 4, 5
18. der Gemarkung St. Thomas, Fluren 4, 9, 11, 16
19. der Gemarkung Kyllburgweiler, Flur 1
20. der Gemarkung Kyllburg, Fluren 1, 2, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14
21. der Gemarkung Malberg, Fluren 2, 3
22. der Gemarkung Etteldorf, Fluren 1, 2, 3, 5
23. der Gemarkung Wilsecker, Fluren 9, 10
24. der Gemarkung Erdorf, Fluren 6, 7, 8, 9, 10
25. der Gemarkung Metterich, Fluren 9, 12
26. der Gemarkung Hüttingen an der Kyll, Fluren 11, 12, 13, 15
27. der Gemarkung Gondorf, Fluren 5, 7
28. der Gemarkung Philippsheim, Fluren 1, 2
29. der Gemarkung Speicher, Fluren 32, 33, 34, 35
30. der Gemarkung Preist, Fluren 18, 20
31. der Gemarkung Auw an der Kyll, Fluren 11, 12
32. der Gemarkung Hosten, Fluren 13, 14
33. der Gemarkung Schleidweiler, Fluren 25, 26
34. der Gemarkung Rodt, Flur 14
35. der Gemarkung Kordel, Fluren 1, 2, 4, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 39, 40, 41, 44, 45, 46
36. der Gemarkung Ehrang, Fluren 9, 10, 16, 17, 18.

(3) Der Geltungsbereich der Verordnung ist in folgenden mit dem Feststellungsvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord versehenen Karten dargestellt:

1. Übersichtskarten 1 bis 8
(Blattschnitt - Maßstab 1 : 25.000)
2. Kartenblätter 1 – 42 (Maßstab 1 : 5.000)
 - 2.1 Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz
Blatt 1 – 2
für den Bereich der kreisfreien Stadt Trier
 - 2.2 Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz
Blatt 2 – 8
für den Bereich der Verbandsgemeinde Trier-Saarburg
 - 2.3 Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz
Blatt 6 – 12
für den Bereich der Verbandsgemeinde Speicher
 - 2.4 Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz
Blatt 8 – 18
für den Bereich der Verbandsgemeinde Bitburg-Land

- 2.5 Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz
Blatt 13 – 17
für den Bereich der Stadt Bitburg.
 - 2.6 Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz
Blatt 17 – 24
für den Bereich der Verbandsgemeinde Kyllburg
 - 2.7 Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz
Blatt 24 – 35
für den Bereich der Verbandsgemeinde Gerolstein
 - 2.8 Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz
Blatt 34 – 38
für den Bereich der Verbandsgemeinde Hillesheim
 - 2.9 Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz
Blatt 38 – 42
für den Bereich der Verbandsgemeinde Obere Kyll
- (4) Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (5) Bei den Verwaltungen der betroffenen Gemeinden:
1. Verbandsgemeindeverwaltung Trier-Land, Gartenfeldstraße 12, 54295 Trier
 2. Verbandsgemeindeverwaltung Speicher, Bahnhofstraße, 54662 Speicher
 3. Verbandsgemeindeverwaltung Bitburg-Land, Hubert-Prüm-Straße 7,
54634 Bitburg
 4. Stadtverwaltung Bitburg, Rathausplatz, 54634 Bitburg
 5. Verbandsgemeindeverwaltung Kyllburg, Marktplatz 8, 54655 Kyllburg
 6. Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein, Kyllweg 1, 54568 Gerolstein
 7. Verbandsgemeindeverwaltung Hillesheim, Burgstraße 6, 54576 Hillesheim
 8. Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, Rathausplatz 1, 54584 Jünkerath
 9. Stadtverwaltung Trier, Am Augustinerhof, 54290 Trier
- s o w i e
10. Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Mustorstraße 12, 54290 Trier
 11. Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Trierer Str. 1, 54634 Bitburg
 12. Kreisverwaltung Vulkaneifel, Mainzer Str. 1, 54550 Daun

13. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Neustadt 21, 56068 Koblenz

14. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier,
Deworastraße 8, 54290 Trier

liegt eine Ausfertigung dieser Verordnung einschließlich der archivmäßig zu sichernden Karten zu jedermanns kostenloser Einsichtnahme während der üblichen Dienststunden aus.

§ 3

Darstellung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet ist in einen Abfluss- und einen Rückhaltebereich gegliedert. Der Rückhaltebereich ist der Bereich zwischen der Grenze des Abflussbereiches und der Grenze des Überschwemmungsgebietes.
- (2) Die durch Überschwemmung gefährdeten Gebiete sind nachrichtlich in den Karten dargestellt. Bei diesen Gebieten handelt es sich um solche Gebiete, die bei Extremhochwasser oder beim Versagen von öffentlichen Hochwasserschutzanlagen, insbesondere Deichen, überschwemmt werden können.
Die Verbote dieser Rechtsverordnung finden auf diese Gebiete keine Anwendung.
- (3) In den Planunterlagen sind dargestellt:
 - der Gewässerlauf als tiefblaues Farbband
 - die Grenze des Überschwemmungsgebietes als rote durchgezogene Linie; die Fläche ist mittelblau hinterlegt
 - die Grenze des Abflussbereiches als rote Strichlinie; die Fläche ist dunkelblau hinterlegt
 - der Verlauf der nachrichtlichen Grenze der durch Überschwemmung gefährdeten Gebiete als rote punktierte Linie, die Fläche ist hellblau hinterlegt.

§ 4

Bauliche Anlagen, Ausweisung neuer Baugebiete

- (1) Im Überschwemmungsgebiet ist die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen nach den §§ 30, 34 und 35 des Baugesetzbuches verboten.
Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde kann unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen von den Verboten des Satz 1 Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall das Vorhaben
 1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
 2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder

wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können.

(2) In Überschwemmungsgebieten dürfen durch Bauleitpläne keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden; ausgenommen sind Bauleitpläne für Häfen und Werften.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde kann die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben, erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zu Grunde gelegt wurde, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

§ 5

Sonstige Anlagen

(1) Im Überschwemmungsgebiet ist es, soweit es sich nicht um notwendige Maßnahmen handelt, die dem Ausbau, der Unterhaltung oder der Benutzung von Gewässern und Deichen dienen, verboten, die Erdoberfläche zu erhöhen oder zu vertiefen, Anlagen herzustellen, zu verändern oder zu beseitigen oder Stoffe zu lagern oder abzulagern.

Die in Satz 1 genannten Verbote gelten nicht für das Beseitigen von Anlagen im Rückhaltebereich, wenn der natürliche Zustand wiederhergestellt wird.

(2) Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde kann von den Verboten des Abs. (1) Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung kann nur erteilt werden, wenn

1. der Zweck der Feststellung des Überschwemmungsgebietes nicht beeinträchtigt wird, insbesondere der Hochwasserabfluss, die Höhe des Wasserstandes und die Wasserrückhaltung nicht nachteilig beeinflusst werden oder Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können,
2. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind und
3. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind.

(3) Bäume, Sträucher oder Reben dürfen nur mit Genehmigung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde gepflanzt werden. Im Rückhaltebereich gilt die Genehmigung für die Anpflanzung einzelner Bäume, Sträucher oder Reben als erteilt.

- (4) Im Rückhaltebereich ist die Errichtung und Beseitigung von Ver- und Entsorgungsleitungen genehmigungsfrei, sofern diese nicht mit Anschüttungen verbunden sind.
Die Regelungen des § 76 LWG bleiben unberührt.

§ 6

Zusätzliche Maßnahmen

Zur Sicherung des Hochwasserabflusses darf im Abflussbereich eine Umwandlung von Grünland zu Ackerland (Grünlandumbruch) nicht vorgenommen werden.
Eine Erneuerung der Grasnarbe durch eine Neuansaat ist kein Grünlandumbruch und somit zulässig.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Unbeschadet des § 128 Abs. 1 Nr. 22 LWG handelt ordnungswidrig im Sinne von § 128 Abs. 1 Nr. 23 LWG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 dieser Verordnung im Abflussbereich eine Umwandlung von Grünland zu Ackerland vornimmt.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Gleichzeitig treten die im Geltungsbereich des § 2 dieser Verordnung nach § 88 Abs. 2 LWG bislang fortgeltenden Verzeichnisse aufgrund § 2 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren (Hochwasserschutzgesetzes) vom 16.08.1905 oder aufgrund der §§ 285, 286 des Preußischen Wassergesetzes vom 07.04.1913 sowie die Rechtsverordnungen der damaligen Bezirksregierung Trier (Az.: 560-90 361), veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz, Nr. 44 vom 18.11.1991 und Nr. 1 vom 17.01.1994 außer Kraft.

56068 Koblenz, 09.10.2007
Az.: 312-63-Kyll

**Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord**

gez.
Hans-Dieter Gassen
(Präsident)